

# Merkblatt

## Freiwillige\* unter 18 Jahren im FSJ Kultur und im BFD – Hinweise für Einsatzstellen

Stand: 25. Januar 2023

## Einführung

Dem Engagement von unter 18-Jährigen Freiwilligen\* im FSJ/BFD stehen gesetzliche Regelungen nicht entgegen. Minderjährige Freiwillige\* konfrontieren die Einsatzstellen lediglich mit wenigen zusätzlichen Anforderungen.

Grundsätzlich finden für das FSJ/BFD die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) Anwendung. Das Gesetz gilt im vollen Umfang, jedoch ist die Spezifik des FSJ/BFD zu berücksichtigen. Das Jugendarbeitsschutzgesetz bietet für die im FSJ/BFD typischen Tätigkeiten häufig Ausnahmeregelungen.

Auch sind die Einsatzstellen bei unter 18-Jährigen Freiwilligen\* im stärkeren Maße aufsichtspflichtig, wobei die Wahrnehmung dieser Pflicht einzelfallorientiert erfolgt. Zu berücksichtigen ist, dass der Einsatzstelle, handelnd etwa durch die fachliche Anleitung, ebenso in der Arbeit mit volljährigen Freiwilligen\* die Pflicht zukommt, Schäden zu verhindern.

Eine dem unter 18-Jährigen Alter angemessene Steigerung der Aufsichtspflicht ist zwar zu bejahen, dem Engagement steht dadurch jedoch nichts entgegen.

## Erstuntersuchung vor Dienstbeginn

Gemäß § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz dürfen Jugendliche (bis 18 Jahren) nur dann beschäftigt werden, wenn sie innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden sind und dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt. Diese Einstellungsuntersuchung wird auch Erstuntersuchung genannt und ist damit gesetzlich vorgeschrieben.

Nach der Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz erhält der\*die Jugendliche von der jeweils zuständigen Stelle im Bundesland (Regierungspräsidium Tübingen in Baden-Württemberg) einen Untersuchungsberechtigungsschein für die Kostenübernahme der Untersuchung durch das Land sowie einen Erhebungsbogen. Weitere Informationen können hier entnommen werden:

[https://gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/documents/20121/67897/Merkblatt\\_mit\\_Erhebungsbogen\\_Erstuntersuchung.pdf](https://gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/documents/20121/67897/Merkblatt_mit_Erhebungsbogen_Erstuntersuchung.pdf)

[https://gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/documents/20121/66961/Information\\_fuer\\_Aerzte\\_mit\\_Bestellformular.pdf](https://gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/documents/20121/66961/Information_fuer_Aerzte_mit_Bestellformular.pdf) ).

Der Erhebungsbogen muss von der\*den sorgeberechtigten Person\*en ausgefüllt und von dieser\*n und dem\*der Jugendlichen unterschrieben werden. Sowohl Erhebungsbogen als auch Untersuchungsberechtigungsschein sind dann dem\*der Arzt\*Ärztin bei der Untersuchung vorzulegen. In der Praxis ist es sinnvoll, dem\*der Arzt\*Ärztin (auch Kinderärzte\*innen sind dazu berechtigt) schon bei der Terminanfrage anzukündigen, dass es sich um die Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz handelt, da diese aufwendiger ist als eine reguläre Gesundheitsvorsorgeuntersuchung.

## Beschäftigung bis 23.00 Uhr

Unter 18-Jährige Freiwillige\* dürfen nicht länger als acht Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Grundsätzlich ist eine Beschäftigung nur bis 20.00 Uhr vorgesehen.

Insbesondere das frühe Dienstende entspricht bei Einsatzstellen im kulturellen Feld nicht der Alltagsrealität:

Doch sieht das Gesetz eine Abweichung (§14 Abs. 7 JArbSchG) vor, wonach die jugendlichen

Freiwilligen\* bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen bis 23.00 Uhr gestaltend mitwirken dürfen. Sollte sich die Tätigkeit der Freiwilligen\* nicht entsprechend einordnen lassen, ist eine Beschäftigung bis 23.00 Uhr möglich, sofern es sich um einen mehrschichtigen Betrieb handelt. Nach Beendigung der Tätigkeit dürfen die Freiwilligen\* nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 14 Stunden beschäftigt werden.

### **Acht-Stunden-Tag**

Das Gesetz ist insbesondere im Hinblick auf den Acht-Stunden-Tag streng, sodass eine Ausdehnung auf maximal 8,5 Stunden nur möglich ist, wenn die Arbeitszeit an einem anderen Tag in der Woche verkürzt ist. Die Ruhezeit beträgt eine Stunden bei einer Beschäftigung von mehr als sechs Stunden am Stück. Die Ruhezeit darf nicht in die Arbeitszeit mit eingerechnet werden.

Grundsätzlich haben die Einsatzstellen zu beachten, dass auch die Seminarzeiten Dienstzeit darstellen und somit auf die 40-Stunden-Woche anzurechnen sind.

### **Wochenendarbeit**

Grundsätzlich sind Samstage beschäftigungsfrei zu halten. Nach §16 Abs. 2 Nr. 7 JArbSchG gilt dies jedoch nicht für Musikaufführungen, Theatervorstellungen und andere Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk, auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen. Selbiges gilt beispielsweise für eine Beschäftigung im Gaststätten- oder Schaustellergewerbe sowie bei Tätigkeiten in offenen Verkaufsstellen. Dies dürfte bereits die Masse der im FSJ/BFD relevanten Fälle abdecken. Für die genannten Fälle gilt, dass zwei Samstage im Monat beschäftigungsfrei bleiben sollen. Letztgenannte Vorschrift ist jedoch bereits ihrem Wortlaut nach nicht zwingend.

Auch hinsichtlich der Sonntage sieht das Gesetz Ausnahmen vor. Allerdings ist es zwingend, dass ein Sonntag im Monat beschäftigungsfrei bleibt.

Soweit die rechtlichen Regelungen.

Wir empfehlen grundsätzlich auch für Unter-18-Jährige\* das, was für alle Freiwilligen\* im unseren Freiwilligendiensten gilt und in den Mustervereinbarungen formuliert ist und mit der rechtlichen Rahmung im Einklang steht:

"Der Dienst wird grundsätzlich an fünf Tagen pro Woche (Montag bis Freitag) geleistet. Durch Dienstplan kann die Einsatzstelle hiervon Abweichungen festlegen, jedoch muss mindestens jedes zweite Wochenende arbeitsfrei sein. Über Ausnahmen entscheidet der Träger, wenn Einsatzstelle und Freiwillige\*r einen gemeinsamen Vorschlag vorlegen. Eine Schlechterstellung gegenüber anderen Mitarbeiter\*innen darf nicht erfolgen."

### **Fünf-Tage-Woche**

Es gilt das Gebot der Fünf-Tage-Woche, wonach der\*die unter 18-Jährige Freiwillige\* maximal fünf Tage pro Woche beschäftigt werden darf. Auch hier gilt, dass die Einsatzstelle etwaige Bildungstage in derselben Woche anzurechnen hat.

## **Sechs-Tage-Woche auf Bildungsseminar**

Das Bildungskonzept des Trägers sieht vor, dass Freiwillige an zwei 6-tägigen Seminaren teilnehmen. Diese beginnen jeweils sonntagmittags und enden freitagmittags. Die Teilnahme am sechsten Seminartag und Sonntagen ist für unter 18-Jährige Freiwillige\* nicht Voraussetzung für die Erfüllung der Pflicht nach § 5 Abs. 2 JFDG. Sollten sich Erziehungsberechtigte und der\*die unter 18-Jährige Freiwillige\* gegen die Teilnahme an sechs aufeinanderfolgenden Seminartagen entscheiden, nimmt die\*der Freiwillige an einem durch die LKJ BW e.V. angebotenen Ersatztermin teil. Der sonntägliche Seminartag ist wie jeder andere Bildungstag als Arbeitstag in der Einsatzstelle anzurechnen. Die Einsatzstelle gewährt der\*dem Freiwilligen\* zeitnah einen Ausgleichstag.

## **Aufsichtspflicht**

Der Einsatzstelle kommt hinsichtlich jeder\*s Freiwilligen\* eine Aufsichtspflicht zu, die beinhaltet Schäden durch Freiwillige\* sowie Schädigungen von Freiwilligen\* nach Möglichkeit zu verhindern. Das Maß der Aufsichtspflicht hängt vom Einzelfall ab und wird neben dem Alter und der Einsichtsfähigkeit durch die jeweilige Situation bestimmt. Bei Freiwilligen\* zwischen 16 und 18 Jahren wird dies typischerweise dazu führen, dass die Jugendlichen nicht rund um die Uhr streng zu beaufsichtigen sind.

Wenn Alter, Einsichtsfähigkeit und Situation eine Aufsichtspflicht erforderlich machen, kann diese nicht generell durch Absprachen aufgehoben werden. Auch eine Erklärung der Eltern, dass betreuende Personen von der Aufsichtspflicht entbunden werden, ist unwirksam.

Zur Orientierung können die fünf Stufen zur Verwirklichung der Aufsichtspflicht dienen. Zunächst sind Informationen hinsichtlich potenzieller Gefahrenquellen zu sammeln (1. Stufe). Eine Verdichtung zur Gefahr in der spezifischen Situation ist durch die Aufsichtspflichtigen\* zu erkennen (2. Stufe). Besteht eine solche, sind Handlungen vorzunehmen, die den Schadenseintritt verhindern/verringern (3. Stufe). Parallel sind die Freiwilligen\* auf die Gefahren hinzuweisen und entsprechend zu instruieren (4. Stufe). Schließlich kann ein Eingreifen erforderlich sein, das je nach Gefahrenpotenzial zunächst eine Verwarnung umfassen sollte und wenn nötig ein faktisches Einschreiten darstellt. Sanktionen sind angemessen zu erteilen und sind entsprechend der Verwarnung umzusetzen (5. Stufe).

Beispiel:

1. Stufe: Der Mitarbeiter\*innenzugang ist nicht hinreichend vor Vereisung gesichert. Die Einsatzstelle nimmt das Risiko zur Kenntnis und wägt die konkreten Risiken ab.
2. Stufe: Die Einsatzstelle bemerkt, dass es friert und wird auf das konkrete Bedürfnis einer Absicherung aufmerksam.
3. Stufe: Die Einsatzstelle stellt Niederschläge und erheblichen Temperaturabfall über einen nicht unerheblichen Zeitraum fest und veranlasst die Sicherung des Zugangs.
4. Stufe: Bis zu Sicherung werden die Freiwilligen\* aufgefordert den Haupteingang zu benutzen.
5. Unter 18-Jährigen Freiwilligen\* (aber auch Freiwilligen\* jeden Alters), die den Mitarbeiter\*inneneingang zur Zeitersparnis weiter nutzen, werden aufgefordert dies zu unterlassen.

## **Übertragung von Aufsichtspflicht an Unter-18-Jährige**

Es gibt keine signifikanten Unterschiede zwischen Über- und Unter-18-Jährigen. Auch an Freiwillige\* unter 18 Jahren kann die Aufsichtspflicht über andere Kinder und Jugendliche übertragen werden. Wichtig dabei ist, dass die Eltern bzw. Sorgeberechtigten über die Tätigkeit und die damit verbundenen Pflichten des\*der Freiwilligen\* informiert und einverstanden sind.

## **Gesetzliche Grundlagen**

Jugendarbeitsschutzgesetz // <http://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg>

Jugendschutzgesetz // <http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/index.html>